

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 3310/75 über die Landwirtschaft des Großherzogtums Luxemburg

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll betreffend das Großherzogtum Luxemburg,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 541/70 des Rates vom 20. März 1970 über die Landwirtschaft des Großherzogtums Luxemburg¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3310/75 des Rates vom 16. Dezember 1975 über die Landwirtschaft des Großherzogtums Luxemburgs²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Abs. 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Abs. 1 Unterabsatz 2 des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg wenden Belgien, Luxemburg und die Niederlande die in Artikel 6 Abs. 3 der Konvention über die belgisch-luxemburgische Wirtschaftsunion vom 25. Juli 1921 vorgesehene Regelung an; die Anwendung dieser Regelung wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 541/70, (EWG) Nr. 3535/73³⁾ (EWG) Nr. 3192/74⁴⁾

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 68 vom 25. März 1970, S. 3

2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 328 vom 20. Dezember 1975, S. 12

3) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 361 vom 29. Dezember 1973, S. 1

4) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 341 vom 20. Dezember 1974, S. 6

und (EWG) Nr. 3310/75, bis zu dem Zeitpunkt verlängert, an dem die spezifischen Abgaben auf Wein in der Gemeinschaft harmonisiert sind, und zwar spätestens bis zum 31. Dezember 1976. Der Rat hat jedoch zu entscheiden, inwieweit diese Vorschriften beizubehalten, zu ändern oder aufzuheben sind.

Die Harmonisierung der spezifischen Abgaben auf Wein in der Gemeinschaft ist bisher noch nicht erfolgt. Die Anwendung der genannten Regelung zugunsten der luxemburgischen Weine wird auch weiterhin für das landwirtschaftliche Einkommen des Großherzogtums Luxemburg in dem betreffenden Sektor eine gewisse Bedeutung haben.

In Anbetracht der übrigen in den Verordnungen (EWG) Nr. 541/70 und Nr. 3310/75 aufgeführten Gründe empfiehlt es sich, die Geltungsdauer dieser letzten Verordnung zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Worte „31. Dezember 1976“ in Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3310/75 werden durch die Worte „31. Dezember 1977“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. In der Verordnung (EWG) Nr. 541/70 des Rates vom 20. März 1970 über die Landwirtschaft im Großherzogtum Luxemburg⁶⁾ ist in Artikel 2 vorgesehen, daß Artikel 1 Abs. 1 Unterabsatz 2 des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg in Kraft bleibt, bis die spezifischen Abgaben auf Wein in der Gemeinschaft harmonisiert sind.

In Artikel 1 Abs. 1 Unterabsatz 2 des genannten Protokolls ist vorgesehen, daß Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und die Niederlande die in Artikel 6 Abs. 3 der Konvention über die belgisch-luxemburgische Wirtschaftsunion vom 25. Juli 1971 vorgesehene Regelung anwenden.

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 541/70 ist in Unterabsatz 2 vorgesehen, daß, falls diese Harmonisierung nicht erfolgt, der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit spätestens am 31. Dezember 1973 entscheidet, inwieweit diese Regelung beizubehalten, zu ändern oder aufzuheben ist.

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3535/73 des Rates vom 17. Dezember 1973⁶⁾ wird diese Frist bis zum 31. Dezember 1974 verlängert.

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3192/74 des Rates vom 17. Dezember 1974⁷⁾ wird diese Frist bis zum 31. Dezember 1975 verlängert.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3310/75 vom Rat vom 16. Dezember 1975⁸⁾ verlängert diese Frist solange für die Erzeugnisse der Tarifstellen 22.05 C I und II des gemeinsamen Zolltarifs, als die Höhe der am 1. Januar 1975 und bis spätestens 31. Dezember 1976 in den Beneluxländern geltenden Verbrauchssteuern, nicht überstiegen wird.

Diese Verordnung sieht vor, daß wenn diese Verbrauchssteuern in irgendeiner Form in einem der Beneluxländer erhöht werden, die Steuerbefreiung, welche die genannten Weine mit luxemburgischen Ursprung auf dem Markt der Beneluxländer genießen, nicht höher sein darf als die am 1. Januar 1975 geltende Steuerbefreiung.

⁶⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 68 vom 25. März 1970

⁶⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 361 vom 29. Dezember 1973

⁷⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 341 vom 20. Dezember 1974

⁸⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 328 vom 20. Dezember 1975

Diese Bestimmung, welche mit der Empfehlung der Kommission an die Mitgliedstaaten am 5. Dezember 1975 betreffend die Besteuerung der Weine⁹⁾ konform ist, sieht vor, daß die Handelsvergünstigung, die die Weine luxemburgischen Ursprungs zur Zeit auf dem Markt der Beneluxländer genießen, nicht erhöht wird. Eine solche Erhöhung könnte eine Wettbewerbsverzerrung hervorrufen, die mit dem reibungslosen Ablauf des gemeinsamen Agrarmarktes nicht vereinbar wäre.

2. Auf dem Gebiet der spezifischen Abgaben hat die Kommission dem Rat eine Richtlinie betreffend eine harmonisierte Verbrauchsteuer auf Wein vorgeschlagen¹⁰⁾. Jedoch hat der Rat hierüber noch nicht entschieden.

3. 1970 hat der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein angenommen¹¹⁾, die insbesondere eine Interventionsregelung für Tafelweine vorsieht. Jedoch wird in den nächsten Jahren die Beibehaltung der günstigeren Regelung für die Weine luxemburgischen Ursprungs auf dem Benelux-Markt für das landwirtschaftliche Einkommen des Großherzogtums Luxemburg in dem betreffenden Sektor weiterhin eine gewisse Bedeutung haben.

Diese Regelung hat den freien Verkehr von Weinen anderen Ursprungs in die Benelux-Staaten nicht erheblich behindert. Im Gegenteil steigt die Aufnahmefähigkeit dieser Märkte unaufhörlich.

4. Da Belgien und die Niederlande 1976 eine besondere Verbrauchsteuer für diese Weine eingeführt haben, wird vorgeschlagen, die in Artikel 1 Abs. 1 Unterabsatz 2 genannte abweichende Regelung bis zum 31. Dezember 1977 zu verlängern und die Vorschriften der obenerwähnten Verordnung (EWG) Nr. 3310/75 vom Rat vom 16. Dezember 1975 beizubehalten.

Ferner wird vorgeschlagen, daß der Rat vor dem 31. Dezember 1977 mit qualifizierter Mehrheit und auf Vorschlag der Kommission beschließt, inwieweit diese abweichende Regelung beizubehalten, zu ändern oder abzuschaffen ist.

⁹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 2 vom 7. Januar 1976

¹⁰⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 43 vom 27. April 1972

¹¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 99 vom 5. Mai 1970

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 16. Dezember 1976 – 14 – 680 70 – E – Ag 103/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Dezember 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.